

Rödl & Partner

MANDANTENBRIEF POLEN

HERAUSFORDERUNGEN
MEISTERN

Ausgabe:
Dezember 2020

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und
Wirtschaft in Polen

www.roedl.pl | www.roedl.de/polen |
www.roedl.com/poland

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht

- Telearbeit während der Pandemie
-

→ Steuern

- Steuerfolgen ausgewählter Beihilfeinstrumente nach dem COVID-19-Gesetz
 - Bezuschussung der Vergütungen und Sozialabgaben
 - Versandverkauf und fehlende Dokumentierung des Verkaufs
 - Neue Steuervergünstigung geplant – die Vergünstigung für Roboterisierung
 - Geplante Änderungen der Vorschriften über die Verrechnungspreise
-

→ Steuern aktuell

- Die Regierung hat den Entwurf der Novelle des Umsatzsteuergesetzes für 2021 angenommen
 - Die Vorschriften des UStG-PL über den Nachlass wegen Forderungsausfalls verstoßen gegen EU-Recht
 - Einschränkung der Freistellung von der Pflicht, den Unterschied zwischen der ausländischen und der polnischen Umsatzsteuer zu begleichen
 - Besteuerung von Kommanditgesellschaften
-

→ Über uns

- Rödl & Partner führt das Ranking „Book of Lists“ an

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes und gesundes Neues Jahr 2021, das Ihnen Hoffnung, Freude und die Rückkehr zu Ihren Lieben bringen möge.

Vielen Dank, dass wir Sie in diesem schwierigen Jahr unterstützen durften.



Schon seit über 10 Jahren wird die Weihnachtskarte von Rödl & Partner unter Beteiligung von Kindern aus ausgewählten Betreuungseinrichtungen gestaltet, für die wir einen Bastelwettbewerb über Themen mit einem Engelsmotiv organisieren.

In diesem Jahr haben Kinder aus der Betreuungs- und Erziehungseinrichtung in Wągrowiec bei Posen für uns Zeichnungen mit dem Engelsmotiv angefertigt. Wir haben einige Dutzend Arbeiten bekommen, unter denen wir die Zeichnung der dreizehnjährigen Magdalena Wróblewska als beste ausgewählt haben. Außerdem haben wir Przemysław Duka-Schmidt, Amelia Wróblewska und Natalia Grzybowska ausgezeichnet.

Für alle Kinder haben wir Weihnachtsgeschenke und Süßigkeiten vorbereitet. Außerdem schenken wir ihnen Couchs, Decken und Kissen. Indem wir uns um diejenigen kümmern, die diese Dinge brauchen, teilen wir auch Glück. Wir hoffen, dass unsere Unterstützung den Kindern viel Freude bringt und ihnen die Feiertage verschönert.

→ Recht

Telearbeit während der Pandemie

Jarosław Kamiński, Rödl & Partner Warschau

Telearbeit während der Pandemie – Organisation dieser Arbeitsform zur Gewährleistung der Datensicherheit

Wegen der COVID-19-Pandemie und der von der polnischen Regierung eingeführten neuen Beschränkungen und Empfehlungen hat in diesem Jahr praktisch jede Firma ihre Arbeitnehmer ins Homeoffice geschickt. Dadurch konnten viele Unternehmen ihre Tätigkeit ohne größere Hindernisse fortsetzen.

Trotz vieler Vorteile dieser Arbeitsform sind auch gewisse damit einhergehende Gefahren zu beachten. Die Erbringung der Arbeitsleistung im Homeoffice zieht nämlich viele Gefahren für die Datensicherheit mit sich. Ein nicht geschulter Arbeitnehmer kann leicht ein sehr großes Leck personenbezogener Daten, die von seinem Unternehmen verarbeitet werden, herbeiführen.

Um dem vorzubeugen, müssen entsprechende Schulungen im Bereich Schutz personenbezogener Daten und Cybersicherheit durchgeführt werden.

Anhand unserer Erfahrung und langjähriger Praxis haben wir eine Aufstellung von 10 Grundsätzen vorbereitet, die es erlauben, während der Telearbeit die Sicherheit aller Daten zu gewährleisten:

1. Die Arbeit soll ausschließlich mit unternehmenseigenen Geräten geleistet werden

Wurden den Arbeitnehmern Geräte des Unternehmens überlassen (Laptop, Smartphone oder Tablet), so sind bei der Arbeit nur diese Geräte einzusetzen. Sie müssen von der IT-Abteilung entsprechend konfiguriert werden, um den einfachsten und sichersten Zugriff auf die Daten zu gewährleisten. Nur unternehmenseigene Geräte werden ständig überwacht, was die Aktualisierung des Betriebssystems oder des Virenschutzes angeht. Während der Telearbeit kommen technische Probleme oft vor. In diesen Fällen kann das IT-Team helfen, da es eine Fernverbindung mit dem Firmen-PC des Arbeitnehmers herstellen kann.

2. Es darf nur eine vertrauenswürdige Netzverbindung genutzt werden

Eine zusätzliche Sicherungsform ist die Übergabe von Anlagen an Arbeitnehmer, mit denen eine Internetverbindung möglich ist, oder die Ausstattung der Computer mit einer SIM-Karte. Die Arbeitnehmer haben in einem solchen Fall ausschließlich diesen Internetzugriff zu verwenden.

Eine Verbindung mit offenen WLAN-Netzwerken ist zu verbieten. Ein Datenleck wird am häufigsten durch die Verbindung mit einem solchen Netzwerk verursacht. Funktioniert der vom Unternehmen bereitgestellte Internetzugang nicht, so ist es am sichersten, ihn durch ein per Telefon bereitgestelltes Netzwerk zu ersetzen (sog. Hotspot).

3. Gewährleistung der Sicherheit von Daten bei deren Übersendung

Dabei ist zu beachten, dass sensible Daten nicht ohne Verschlüsselung übertragen werden dürfen. Hat ein Arbeitnehmer wertvolle Daten als Anhang zu einer E-Mail zu übermitteln, dann muss er die Datei zusätzlich mit einem Passwort sichern. Der Arbeitgeber muss eine entsprechende Software zur Datenverschlüsselung bereitstellen. Wichtig ist, dass das Passwort für die Datei an den Empfänger auf eine andere Art und Weise als die Datei verschickt wird, z.B. per SMS-Nachricht.

Was noch wichtiger ist: Die Arbeitnehmer müssen sich vor Versendung der Datei jedes Mal vergewissern, ob die Adresse des Empfängers korrekt eingegeben wurde. Nie dürfen die Dateien von den Arbeitnehmern anders versendet werden, d.h. vom privaten Konto ohne Verwendung des unternehmensinternen E-Mail-Accounts.

Unseren Mandanten empfehlen wir, eine spezielle Plattform für den sicheren Austausch von Dateien zu schaffen und sie ihren Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen. Sie gewährleistet das höchste Sicherheitsniveau bei der Übermittlung von Dokumenten zwischen Arbeitnehmern und an Geschäftspartner.

4. Nutzung einer VPN-Verbindung

Jeder Arbeitgeber, der sich für die Einführung von Telearbeit entscheidet, muss über eine eigene VPN-Verbindung verfügen. Ein VPN-Tunnel bietet nicht nur Verschlüsselung der Verbindung der Arbeitnehmer mit dem unternehmenseigenen Netzwerk, sondern außerdem zusätzlichen Schutz vor Gefahren aus dem Netz, z.B. mit Viren infizierten Internetseiten. Daher dürfen die Arbeitnehmer während der Telearbeit den VPN-Tunnel nicht abschalten – auch dann nicht, wenn sie etwas überprüfen wollen, was nicht mit ihren Pflichten verbunden ist.

5. Sichere Aufbewahrung des Passworts

Die Telearbeit erfordert oft Zugang zu weiteren Systemen. Benutzernamen und Passwörter der Arbeitnehmer können von mehreren Nutzern verwendet werden, daher müssen die Arbeitnehmer darum bemüht sein, sie auf sichere Art und Weise zu verwenden. Die Speicherung von Passwörtern in Programmen (d.h. z.B. im Internetbrowser oder für die Zwecke der VPN-Verbindung) ist gefährlich und ist von den Arbeitnehmern zu vermeiden.

6. Sperren des Computers

Sowohl bei Ausübung von Arbeit im Büro als auch von Zuhause aus müssen die Arbeitnehmer ihren Computer immer sperren, wenn sie ihn nicht benutzen. Es scheint, dass dies bei Homeoffice nicht notwendig ist, jedoch lockt ein nicht gesperrter Computer oft Kinder oder Haustiere an. Um etwaige unkontrollierte Vorfälle zu verhindern, darf auch bei einer Abwesenheit von ein paar Minuten nicht vergessen werden, den Computer zu sperren.

7. Nicht zu viele Kopien von Daten erstellen

Bei Telearbeit – und insbesondere dann, wenn es notwendig ist, oft Dateien zwischen Benutzern zu versenden, die an diesen Dateien gemeinsam arbeiten – besteht die Versuchung, „eigene“ Kopien von Daten zu erstellen. Im Unternehmen ist der Grundsatz einzuführen, dass nicht zu viele Duplikate von Dateien an verschiedenen Orten erstellt werden. Dies beeinträchtigt die Effektivität bei der Arbeit und führt oft zu Situationen, in denen man nicht weiß, wer, wann und was an der betreffenden Datei geändert hat. Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Arbeitnehmer oft vergessen, solche „temporären“ Dateien von den Geräten zu löschen, was zur Folge haben kann, dass sie künftig zufällig offengelegt werden, z.B. durch Ordner-Freigabe für andere Benutzer.

8. Gefahrmeldungen

Die Ausübung von Arbeit außerhalb des Büros unter Verwendung des Hausnetzwerks kann bewirken, dass sich die Umgebung ändert, in der die Sicherungsprogramme, die sich auf dem Unternehmenslaptop oder auf der anderen Seite des VPN-Tunnels befinden, laufen. Dies kann häufigere Meldungen über potentielle Gefahren nach sich ziehen. Die Arbeitnehmer dürfen solche Meldungen nie ignorieren und müssen sie jedes Mal mit der IT-Abteilung klären.

9. Social Engineering-Angriffe

Besondere Aufmerksamkeit haben die Arbeitnehmer eingehenden E-Mails zu schenken. Angriffe mithilfe infizierter E-Mail-Nachrichten sind sehr populär. Daher müssen die täglichen Tätigkeiten der Arbeitnehmer während der Telearbeit in Folgendem bestehen:

- Überprüfung, ob die Adresse des Senders korrekt oder mindestens glaubwürdig ist.
- Verifizierung der erhaltenen Anlage oder des Links in der Nachricht.
- Bestätigung untypischer Bitten, z.B. um Änderung des Passworts oder Versendung einer Datei mit Angaben zusätzlich per Telefon, obwohl sie von einer bekannten E-Mail-Adresse übersandt wurden.
- Vorsicht bei Telefonanrufen von unbekanntenen Personen, die Sie z.B. davon zu überzeugen versuchen, dass sie in der Abteilung zur technischen Unterstützung des Unternehmens arbeiten und von fern (oder mit Ihrer Hilfe) die Systemeinstellungen am Laptop ändern müssen.



10. Arbeit ausschließlich von Zuhause aus

Die Möglichkeit der Arbeitnehmer, von Orten außerhalb ihres Heimes aus zu arbeiten, ist entsprechend zu beschränken. Sie sollten den Standort ihres Homeoffice nicht ändern. Insbesondere ist ein Verbot der Arbeit vom Coworking Space oder anderen öffentlichen Plätzen aus einzuführen. Jede Änderung des Standortes kann neue Gefahren mit sich bringen, daher ist dieses Risiko nicht zu erhöhen.

Es gibt viele Grundsätze für Telearbeit, oben haben wir nur die wichtigsten genannt. Unseren Mandanten empfehlen wir immer, entsprechende Schulungen für Arbeitnehmer durch Profis aus der Cybersicherheit-Branche durchführen zu lassen. Wenn man den Arbeitnehmern die Gefahren bewusst macht, die sich aus der Telearbeit ergeben, so ermöglicht ihnen dies die sicherere Nutzung dieser Lösung. Gleichzeitig sind wir der

Auffassung, dass in jedem Arbeitsbetrieb eine Ordnung der Telearbeit zu erstellen und einzuführen ist. Darin sind alle Grundsätze der Ausübung von Telearbeit sowie zusätzliche Verpflichtungen der Arbeitnehmer zu nennen, die mit der Nutzung der unternehmenseigenen Geräte verbunden sind. Die o.g. Tätigkeiten werden sicherlich zur Wahrung eines entsprechenden Sicherheitsniveaus bei der Verarbeitung von Daten im Unternehmen beitragen.

Kontakt für weitere Informationen



Jarosław Kamiński
Attorney at Law (Polen)
Associate Partner
T +48 22 244 00 27
jaroslaw.kaminski@roedl.com

→ Steuern

Steuerfolgen ausgewählter Beihilfeinstrumente nach dem COVID-19-Gesetz

Anna Harasimowicz, Rödl & Partner Warschau
Joanna Litwińska, Rödl & Partner Krakau
Marcin Muchowski, Rödl & Partner Warschau

Befreiung von Sozialabgaben – Steuerfolgen

Die Befreiung von der Pflicht zur Abführung von Beiträgen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern erfolgt durch deren Erlass. Die Grundsätze der Buchung dieser Beiträge wurden in Punkt 3 dieser Ausarbeitung dargestellt.

Gemäß Art. 31zx des COVID-19-Gesetzes ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, Betriebseinnahmen im Bereich der erlassenen Verbindlichkeiten aufgrund von Beiträgen zur/zum:

- Sozialversicherung, darunter Altersrenten-Invalidenrenten-, Lohnfortzahlungsversicherung;
- Krankenversicherung;
- Arbeitsfonds;
- Solidaritätsfonds;
- Garantieleistungsfonds bzw. Fonds für Überbrückungsrenten auszuweisen.

Die mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern verbundenen Beiträge in dem vom Arbeitgeber finanzierten Teil stellen abzugsfähige Betriebsausgaben zum Zeitpunkt ihrer Zahlung dar. In Zusammenhang mit der Einholung der Befreiung wurden sie jedoch nicht an die Sozialversicherungsanstalt abgeführt. Aus diesem Grund stellen die berechneten jedoch nicht gezahlten Beiträge keine abzugsfähigen Betriebsausgaben dar (Art. 15 Abs. 4g und 4h KStG-PL).

Die Befreiung von der Pflicht zur Abführung der Beiträge erstreckt sich auch auf die Beiträge zur Sozial- und Krankenversicherung, die von den Vergütungen einbehalten wurden. Da der Arbeitgeber die Beiträge an die Sozialversicherungsanstalt nicht abführte, trug er auch keine diesbezüglichen Aufwendungen. Daher ist nach Auffassung der Steuerbehörden ein entsprechender Teil der Vergütung der Arbeitnehmer auch von den abzugsfähigen Betriebsausgaben auszuschließen.

Nach den Erläuterungen der Sozialversicherungsanstalt und des Finanzministeriums sollte die Befreiung von der Pflicht, Beiträge an die Sozialversicherungsanstalt abzuführen, für die Ermittlung der monatlichen Lohnsteuervorauszahlungen nicht relevant sein. Die vom Zahler erhobenen, jedoch an die Sozialversicherungsanstalt nicht abgeführten Beiträge zur Sozial- und Krankenversicherung, vermindern das Einkommen des Arbeitnehmers für die Zwecke der Ermittlung der Lohnsteuervorauszahlung. Ferner vermindert der Arbeitgeber die Steuervorauszahlung um den aus den Mitteln des Arbeitnehmers gezahlten Krankenversicherungsbeitrag (maximal 7,75% der Bemessungsgrundlage für diesen Beitrag). In einem solchen Fall zahlte der Arbeitnehmer nämlich die Beiträge zur Sozial- und Krankenversicherung von seinem Einkommen und nur der Zahler war von deren Abführung an die Sozialversicherungsanstalt befreit.

Erhalt einer Subvention vom Polnischen Entwicklungsfonds (poln. Polski Fundusz Rozwoju, PFR)

Fragen, die mit der erhaltenen Subvention verbunden sind, wurden bisher nicht in den Vorschriften des „Krisenschutzschildes“ geregelt. Es fehlen auch diesbezügliche verbindliche Auskünfte bzw. steuerliche Erläuterungen. Erläuterungen zu den steuerlichen Folgen der erhaltenen Subventionen sind lediglich auf der Internetseite des Finanzministeriums zu finden.

Der Polnische Entwicklungsfonds betonte, dass Subventionen Darlehen ähnelten und auch so in den Steuerabrechnungen und Handelsbüchern zu erfassen wären. Nach den Steuervorschriften ist eine Einnahme eine definitive, dauerhafte und nicht rückzahlbare Vermögenszuwendung. Subventionen erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Zum Zeitpunkt der Gewährung von Geldmitteln ist der endgültige Betrag des Erlasses noch unbekannt, daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um eine definitive Zuwendung handelt.

Steuerliche Folgen der finanziellen Unterstützung

- Erhalt von Geldmitteln im Rahmen des „Finanzschutzschildes“: Die Steuerpflichtigen erfassen die erhaltene Finanzierung nicht unter den Betriebseinnahmen. Die Auszahlung von

Mitteln durch den PFR ist für das Unternehmen steuerlich neutral. Das Unternehmen kann den ganzen Finanzierungsbetrag in Anspruch nehmen.

- Erstattung von im Rahmen des „Finanzschutzschildes“ erhaltenen Geldmitteln: Die Steuerpflichtigen erfassen die erstatteten Mittel nicht unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben. Genau wie die Auszahlung des Finanzierungsbetrages durch den PFR, ist auch seine Erstattung für den Unternehmer steuerlich neutral.



- Aufwendungen, die aus den im Rahmen des „Finanzschutzschildes“ gewährten Mitteln finanziert werden, werden nach allgemeinen Grundsätzen als abzugsfähige Betriebsausgaben eingestuft. Es scheint, dass alle Aufwendungen, die aus den von dem PFR gewährten Mitteln gedeckt wurden, unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben ausgewiesen werden können, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen, die sich aus den Steuergesetzen für eine solche Einstufung ergeben. Wie das Finanzministerium auf seiner Internetseite ausführt, dürfte die Einstufung von Aufwendungen als steuerlich

abzugsfähige Betriebsausgaben nicht durch einen eventuellen Erlass der Finanzierung geändert werden. Einige Experten behaupten jedoch, dass der erlassene Subventionsbetrag die Notwendigkeit einer späteren Korrektur der abzugsfähige Betriebsausgaben zur Folge haben könnte. Da keine offizielle Stellungnahme der Steuerbehörden vorliegt, gibt es derzeit keine klare Lösung dieser Frage.

- Erlass der Finanzierung: Zurzeit wird der Wert der erlassenen Verbindlichkeiten, darunter aus der erhaltenen Finanzierung, zu den Einnahmen gerechnet. Der Erlass des Subventionsbetrages bedeutet für den Unternehmer eine Zuwendung, was gemäß dem Steuerrecht die Entstehung einer Steuerverbindlichkeit nach sich zieht. Pressemitteilungen zufolge wird die Möglichkeit einer teilweisen Steuerbefreiung der vorgenommenen Erlasse im Jahre 2021 vom Finanzministerium unter Zusammenarbeit mit dem PFR erst geprüft werden. Ohne eine solche Befreiung werden die Unternehmer verpflichtet sein, Betriebseinnahmen zum Zeitpunkt des Erlasses der finanziellen Subvention auszuweisen, wenn der zu erstattende Betrag und der Wert der Subvention, die eine definitive Zuwendung des Unternehmers darstellt, bereits bekannt sind. Diese Pflicht ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Pkt. 3 Buchst. a KStG-PL.
- Steuer auf zivilrechtliche Handlungen (PCC): Der Betrag der beschaffenen Finanzierung fällt nicht unter die PCC.

Bezuschussung eines Teils der Arbeitnehmerkosten

Steuerliche Folgen der finanziellen Unterstützung

Die vom Arbeitsfonds gewährten Mittel im Rahmen der Zuschussung der Vergütungen und der Sozialabgaben (im Arbeitgeberanteil) wurden weder im COVID-19-Gesetz noch in den Steuergesetzen direkt als Leistungen genannt, die keine abzugsfähigen Betriebsausgaben darstellen.

Diese Zuschussungen sind aus Sicht der Körperschaftsteuer neutral. Gemäß der aktuellen Stellungnahme des Landesbüros für Finanzinformationen sind derzeit zwei Herangehensweisen möglich:

- die Zuschussten Vergütungen und Sozialabgaben werden unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben (nach allgemeinen Grundsätzen) und die erhaltene Finanzierung unter den Betriebseinnahmen ausgewiesen oder
- die Zuschussten Vergütungen und Sozialabgaben werden nicht unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben ausgewiesen und die erhaltene Finanzierung wird von den Betriebseinnahmen ausgeschlossen.

Unseres Erachtens ist die erste Herangehensweise im Hinblick auf die Steuerabrechnungen sicherer.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Harasimowicz
Auditor (Polen)
Manager
T +48 22 696 28 00
anna.harasimowicz@roedl.com



→ Polen

Bezuschussung der Vergütungen und Sozialabgaben

Edyta Maciorowska, Rödl & Partner Posen

Im Rahmen des sog. Krisenschutzschilds hat die Regierung eine Reihe von Lösungen vorgesehen, die darauf abzielen, Unternehmen vor dem Bankrott zu schützen und möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten. Zu ihnen zählen u.a. die Befreiung von den Sozialabgaben sowie die Zuschussung der Vergütungen der Arbeitnehmer. Es ist jedoch nicht immer klar, wie solche Finanzinstrumente in die Handelsbücher aufzunehmen sind.

Nachfolgend präsentieren wir Ihnen buchhalterische Lösungen für folgende Instrumente:

- A. Befreiung von den Sozialabgaben (zu 100% bzw. zu 50%);
- B. Zuschussung der Vergütungen der Arbeitnehmer (nach Art. 15g und 15gg sowie Zuschussung durch den Kreisvorsteher).

A. Befreiung von den Sozialabgaben

Die Frage der buchhalterischen Erfassung von Sozialabgaben hat das Finanzministerium auf der Internetseite <https://www.gov.pl/web/finanse/> - Antwort auf Frage Nr. 6 - geklärt (<https://www.gov.pl/web/finanse/jednostki-sektora-prywatnego-oraz-jednostki-sektora-finansow-publicznych-z-osobowoscia-prawna-z-wylaczeniem-jednostek-dzialajacych-na-ryнку-finansowym>).

Gemäß der Antwort berechnet ein Arbeitgeber, der die Befreiung von den Sozialabgaben auf der Grundlage des COVID-19-Gesetzes in Anspruch nimmt, die Vergütung des Arbeitnehmers nach allgemeinen Grundsätzen, d.h. er erhebt als Zahler die vollständigen Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge von der Vergütung des Arbeitnehmers, führt sie jedoch nicht an die Sozialversicherungsanstalt ab. Gleichzeitig berechnet der Arbeitgeber die Beiträge zur Sozialversicherung und zu anderen Fonds in dem von ihm zu deckenden Teil, wobei er diese ebenfalls nicht an die Sozialversicherungsanstalt überweist. Aus Art. 31z des COVID-19-Gesetzes ergibt sich, dass die Befreiung von den Sozialabgaben aufseiten der

Sozialversicherungsanstalt durch Erlass dieser Abgaben umgesetzt wird. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Pkt. 32 Buchst. d) des Rechnungslegungsgesetzes (RLG-PL) sind Erträge und Aufwendungen aus der Abschreibung verjährter, erlassener sowie uneintreibbarer Forderungen und Verbindlichkeiten - ausgenommen öffentlich-rechtliche Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht als Aufwendungen erfasst werden - unter den sonstigen Erträgen und Aufwendungen zu erfassen, und zwar als Erträge und Aufwendungen, die mittelbar mit der betrieblichen Tätigkeit der Einheit verbunden sind.

Die im Ergebnis der Befreiung abbeschriebenen Verbindlichkeiten aus den Sozialabgaben gegenüber der Sozialversicherungsanstalt können daher unter den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst werden. Die Buchung zum Zeitpunkt des Eingangs der Information der Sozialversicherungsanstalt über die Befreiung wird folgendermaßen aussehen:

Soll-Konto	Öffentlich-rechtliche Forderungen/Verbindlichkeiten
Haben-Konto	Sonstige betriebliche Erträge

B. Zuschussung der Vergütungen der Arbeitnehmer

Die Frage der Buchung der Zuschussung der Vergütungen der Arbeitnehmer sowie der darauf zu zahlenden Sozialabgaben hat das Finanzministerium auf der Internetseite <https://www.gov.pl/web/finanse/> - Antwort auf Frage Nr. 4 - geklärt (<https://www.gov.pl/web/finanse/jednostki-sektora-prywatnego-oraz-jednostki-sektora-finansow-publicznych-z-osobowoscia-prawna-z-wylaczeniem-jednostek-dzialajacych-na-ryнку-finansowym>).

Gemäß der Antwort erfüllt die erhaltene Zuschussung eines Teils der Kosten der Vergütungen der Arbeitnehmer und der auf diese Vergütungen zu zahlenden Sozialabgaben die Definition der Erträge aus Art. 3 Abs. 1 Pkt. 30

RLG-PL. Gemäß dieser Vorschrift sind die Erträge mit den in der Berichtsperiode zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteilen in einer glaubwürdig zu ermittelnden Höhe gleichzusetzen, wobei diese Vorteile in einer Erhöhung des Wertes der Aktiva oder in einer Verminderung des Wertes der Verbindlichkeiten bestehen und dazu führen, dass es auf eine andere Weise als durch Einbringung von Mitteln durch die Gesellschafter oder Eigentümer zu einem Anstieg des Eigenkapitals oder zur Reduzierung des Fehlbestandes an Eigenkapital kommt.

Da die obige Bezuschussung Unternehmen gewährt wird, die infolge von COVID-19 einen

Rückgang der Umsatzerlöse verzeichnet haben, ist diese Bezuschussung mittelbar mit der betrieblichen Tätigkeit dieser Unternehmen verbunden.

Daher ist der Gegenwert der aus diesem Titel erhaltenen Geldmittel unter der Erhöhung der sonstigen betrieblichen Erträge im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Pkt. 32 RLG-PL zu erfassen, nach dem unter den sonstigen betrieblichen Erträgen diejenigen Erträge zu verstehen sind, die mittelbar mit der betrieblichen Tätigkeit der Einheit verbunden sind.

Buchung der Vergütungen der Arbeitnehmer und der darauf zu zahlenden Sozialabgaben, deren Teil aus dem Arbeitsfonds finanziert wurde

Lohn- und Gehaltsliste – Löhne und Gehälter		
	Soll-Konto	Haben-Konto
Bruttowert der Löhne und Gehälter	Löhne und Gehälter	Forderungen/Verbindlichkeiten aus Löhnen und Gehältern
Sozialabgaben – Arbeitgeberbeitrag	Personalnebenkosten	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen/Verbindlichkeiten
Kontoauszug – Einfluss der Bezuschussung eines Teils der Vergütungskosten der Arbeitnehmer und der darauf zu zahlenden Sozialabgaben:		
	Soll-Konto 13-0 Kontokorrent	Haben-Konto 76-0 Sonstige betriebliche Erträge

Kontakt für weitere Informationen _____



Edyta Maciorowska
Auditor (Polen)
Associate Partner
T +48 61 624 49 35
edyta.maciorowska@roedl.com



→ Polen

Versandverkauf und fehlende Dokumentierung des Verkaufs

Adrian Maczura, Rödl & Partner Breslau
Żaneta Niestier, Rödl & Partner Breslau

Damit ein Versandverkauf vom Inland aus als Lieferung in einem Mitgliedsstaat eingestuft werden kann, muss der Steuerpflichtige das Geschäft ordnungsgemäß dokumentieren.

Als Belege für die Warenlieferung kommen z.B. in Betracht: Vom Frachtführer zugesandte Frachtdokumente, Handelskorrespondenz mit dem Erwerber oder ein Beleg für die Zahlung der Ware. Die nächste Bedingung dafür, dass ein Versandverkauf vom Inland aus als Lieferung in einem Mitgliedsstaat eingestuft werden kann, ist, dass der Steuerpflichtige eines der o.g. Dokumente vor Ablauf der Frist für die Abgabe der Steuererklärung für den betreffenden Abrechnungszeitraum erhält.

Wann ist ein Versandverkauf in der Umsatzsteuererklärung als inländische Warenlieferung auszuweisen?

Grundsätzlich gilt: Hat der Verkäufer die erforderliche Umsatzschwelle überschritten oder hat er früher die Besteuerung im Land des Verbrauchs gewählt und auf den Inlandsversand Steuer entrichtet, so ist er nicht verpflichtet, dieses Geschäft in der polnischen Umsatzsteuererklärung auszuweisen. Der Unternehmer, der einen solchen Versandverkauf tätigt, ist verpflichtet, die Umsatzsteuer im Ansässigkeitsstaat des Erwerbers der Ware abzurechnen. Eine solche Lieferung kann jedoch nur dann als nicht der polnischen Umsatzsteuer unterliegend eingestuft werden, wenn die entsprechenden Dokumente vorliegen.

Wie soll man vorgehen, wenn diese Dokumente z.B. später eingehen?

Was sagen die polnischen Vorschriften dazu?

Hat ein Steuerpflichtiger, der im Inland einen Versandverkauf getätigt hat, der in einem EU-Zielstaat besteuert wird, für die Lieferung der Waren an den Erwerber keine Belege erhalten, so gilt lt. den Vorschriften Folgendes:

- Der Steuerpflichtige weist die Lieferung weder im Umsatzsteuerregister noch in der Umsatzsteuererklärung für denjenigen

Abrechnungszeitraum aus, in dem die Steuerpflicht entstände, wenn der Verkauf als Inlandsverkauf eingestuft würde;

- Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, im nächsten Abrechnungszeitraum den von ihm getätigten Verkauf als inländische Warenlieferung einzustufen und ihn in dem Umsatzsteuerregister auszuweisen, wenn er vor Ablauf der Frist für die Abgabe der Steuererklärung die Belege noch immer nicht erhalten hat;
- Erhält der Steuerpflichtige die erforderlichen Dokumente zu einem späteren Zeitpunkt, so hat er das Recht, die geschuldete Umsatzsteuer in der Steuererklärung für denjenigen Zeitraum zu korrigieren, in dem er die Dokumente erhält.

Beispiel:

Ein Unternehmer in Polen verkauft im Rahmen von Versandverkaufs seine Waren über einen Onlineshop nach Deutschland. Die Lieferungen dieser Waren, die in Deutschland erfolgen, werden gegenüber dem dortigen Finanzamt abgerechnet, bei dem der Unternehmer als Steuerpflichtiger registriert ist. In Polen geben die Unternehmer monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen ab. Die Warenlieferungen wurden am 15. Juni 2020 getätigt, was durch eine Rechnung belegt ist, die am selben Tag gemäß den deutschen Vorschriften ausgestellt wurde. Der Unternehmer hat die Belege für die Warenlieferung erst am 10. September 2020 erhalten.

Da die erforderlichen Dokumente nicht vorlagen, war der Unternehmer verpflichtet, den Verkauf an den deutschen Konsumenten in der Steuererklärung für Juli, die bis zum 25. August 2020 abzugeben war, als inländische Lieferung auszuweisen (dagegen wies er in der Umsatzsteuererklärung VAT-7 für Juni keinen Verkauf aus). Da die Belege für die Warenlieferung in Deutschland nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung VAT-7 für Juli eingingen, hatte der Steuerpflichtige das Recht, die geschuldete Umsatzsteuer zu korrigieren. Diese Korrektur nimmt er laufend in der Abrechnung für den Zeitraum vor, in dem er die

Dokumente erhalten hat. In diesem Falle nimmt der Unternehmer die Korrektur der geschuldeten Umsatzsteuer in der Umsatzsteuervoranmeldung für September vor, die bis zum 26. Oktober abzugeben ist (der 25. Oktober ist ein Sonntag). Die oben besprochenen Vorschriften rufen Kontroversen hervor, da sie zu einer

Doppelbesteuerung führen, d.h. in Polen und im EU-Zielstaat. Sie sollen grundsätzlich ausschließen, dass eine solche Lieferung in keinem Mitgliedsstaat besteuert wird.

Kontakt für weitere Informationen



Adrian Maczura
Tax Adviser (Polen)
Manager
T +48 71 606 04 09
adrian.maczura@roedl.com



→ Polen

Neue Steuervergünstigung geplant – die Vergünstigung für Roboterisierung

Magdalena Szwarc, Rödl & Partner Breslau

Von der Vergünstigung für Roboterisierung ist in letzter Zeit ziemlich viel die Rede. Der Entwurf des Gesetzes über die neue Steuervergünstigung wird gemeinsam vom Finanzministerium und vom Ministerium für Arbeit, Entwicklung und Technologie vorbereitet.

Ursprünglich sollte diese Vergünstigung am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Aus den letzten Informationen geht hervor, dass der wahrscheinlichere Termin für das Inkrafttreten der neuen Vergünstigung das zweite Quartal ist, eventuell auch die Jahresmitte 2021.

Näheres über die Vergünstigung für Roboterisierung

1. Sie wird hauptsächlich produzierenden Betrieben zugutekommen, die ihre Produktionsprozesse automatisieren wollen.
2. Die Vergünstigung wird unabhängig davon zustehen, ob es sich um kleine, mittlere oder Großunternehmen handelt.
3. Sie soll nach ähnlichen Grundsätzen funktionieren wie die Vergünstigung für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten – es wäre eine kostspielige Vergünstigung, die das

Recht auf Abzug der förderfähigen Kosten (der Aufwendungen für Roboterisierung) gibt.

4. Sie wird das Recht auf zusätzlichen Abzug von 50% der Kosten für Roboterisierung geben.
5. Die Vergünstigung wird befristet sein – es ist eine Laufzeit von 5 Jahren vorgesehen.
6. Sie wird nicht jede Automatisierung im Unternehmen betreffen, sondern nur die Automatisierung unter Nutzung von Robotern.
7. Im Gesetz befindet sich eine Definition des Begriffs „Industrieroboter“.
8. Zu den Kosten für Roboterisierung, die zur Inanspruchnahme der Vergünstigung berechtigen, sollen gehören:
 - Kauf oder Leasing neuer Roboter oder Koboter;
 - Kauf von Software;
 - Kauf von Zubehör (z.B. Gleise, Drehvorrichtungen, Steuerelemente, Bewegungsmelder, Endeffektoren);
 - Kauf von Anlagen zur Arbeitssicherheit und -hygiene;
 - Schulungen für Arbeitnehmer, die die neuen Geräte bedienen werden.

Definition des Begriffs „Industrieroboter“

Gemäß der Definition, die ins Gesetz aufgenommen werden soll, ist ein Industrieroboter eine Maschine, die:

- automatisch gesteuert wird;
- programmierbar ist;
- viele verschiedene Aufgaben erledigen kann;
- fest montiert oder mobil ist;
- über mindestens 3 Freiheitsgrade verfügt;
- zwecks Anpassung an ihren industriellen Verwendungszweck manipuliert oder bewegt werden kann;
- kumulativ folgende Bedingungen erfüllt:
 - digitalisierte Daten mit Steuerungs-, Diagnostik- oder Überwachungsgeräten austauscht, um Fernsteuerung, Fernprogrammierung, Fernüberwachung und Ferndiagnose zu ermöglichen;
 - mit teleinformatischen Systemen verbunden ist, die die Produktionsprozesse des Steuerpflichtigen effektiver gestalten, insbesondere mit Systemen zur Verwaltung der Produktion sowie zur Planung und zum Entwerfen von Produkten;
 - mit Hilfe von Sensoren, Kameras oder ähnlichen Anlagen überwacht wird, sowie
 - innerhalb des Produktionsprozesses des Steuerpflichtigen mit anderen Maschinen integriert ist.

Ziel der Einführung der neuen Vergünstigung

Aus einem Dokument, das auf der Internetseite des Ministeriums für Entwicklung, Arbeit und Technologie veröffentlicht wurde und das Landesprogramm „Reform Europa 2020“ betrifft, geht hervor, dass mit der neuen Vergünstigung vor allem folgende Ziele erreicht werden sollen:

- Weitere Steigerung der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, Entwicklung der Kompetenzen und Verbesserung des regulatorischen Umfelds;
- Investitionsanreize für Unternehmen, insbesondere für Investitionen in neue Technologien;
- Erhöhung des Anteils von Robotern an der Tätigkeit von Unternehmen im Zusammenhang mit den wachsenden Personalproblemen;
- Roboterisierung von Unternehmen zur Steigerung der Produktion und Senkung der Kosten.

Wir werden den Arbeitsfortschritt an dem Gesetzesentwurf sowie weitere Informationen über dieses neue Instrument des Steuerrechts verfolgen. Außerdem möchten wir Sie ermuntern, sich mit den Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Vergünstigung für Roboterisierung vertraut zu machen. Schon jetzt lohnt es sich, darüber nachzudenken, ob Ihr Unternehmen zur Zielgruppe dieser Vergünstigung gehören wird und ob diese Vergünstigung Ihnen messbare Vorteile bringen kann.

Kontakt für weitere Informationen



Magdalena Szwarc
Tax Adviser (Polen)
Senior Associate
T +48 71 606 04 36
magdalena.szwarc@roedl.com



→ Polen

Geplante Änderungen der Vorschriften über die Verrechnungspreise

Joanna Bielecka, Rödl & Partner Breslau

Am 28. Oktober 2020 wurde der Entwurf des Gesetzes über die Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes sowie des Gesetzes über die pauschale Einkommensteuer auf einige von natürlichen Personen erzielte Einkünfte vom Sejm verabschiedet und an den Senat weitergeleitet. Er enthält u.a. Regelungen zu den Pflichten im Bereich der Verrechnungspreise.

Geschäfte mit Unternehmen aus sog. Steueroasen

Die geplanten Änderungen im Bereich der Verrechnungspreise beziehen sich v.a. auf Geschäfte mit Unternehmen aus Ländern, die schädlichen Steuerwettbewerb betreiben, d.h. aus sog. Steueroasen. Der Katalog der Geschäfte, die auf ihre Übereinstimmung mit dem Fremdvergleichsgrundsatz hin überprüft werden müssen, wurde erweitert. Dem Gesetzesentwurf zufolge soll dies bei anderen als kontrollierten Geschäften mit einem Unternehmen geschehen:

- das seinen Wohnsitz oder Sitz oder seine Geschäftsleitung in einem Gebiet oder einem Land hat, das schädlichen Steuerwettbewerb betreibt;
- das seinen Wohnsitz oder Sitz oder seine Geschäftsleitung nicht in einem Gebiet oder einem Land, bei dem es sich um eine Steueroase handelt, hat, wenn der tatsächliche Eigentümer seinen Wohnsitz, Sitz oder seine Geschäftsführung in einem Land oder Gebiet hat, das eine Steueroase ist.

Das bedeutet, dass die Dokumentation von Steuerpflichtigen und Gesellschaften, die keine juristischen Personen sind, zu erstellen ist, die mit einem Unternehmen aus einer Steueroase ein anderes als ein kontrolliertes Geschäft durchführen, wenn der Wert der Geschäfte für das betreffende Steuerjahr (bei Gesellschaften, die keine juristischen Personen sind – das Geschäftsjahr) 100 TPLN übersteigt, unabhängig von der Art der Geschäfte. Dieselbe Schwelle wird in Bezug auf kontrollierte Geschäfte angewandt. Diese Regelungen werden auch für Steuerpflichtige gelten, die Geschäfte mit

Geschäftspartnern tätigen, wenn der wirtschaftliche Eigentümer (beneficial owner) seine Ansässigkeit in einer sog. Steueroase hat. In diesem Falle beträgt die Schwelle der Geschäfte 500 TPLN. Dies bedeutet, dass der Steuerpflichtige bei der Durchführung der Geschäfte mit seinen Geschäftspartnern zu überprüfen hat, ob der wirtschaftliche Eigentümer in einer Steueroase ansässig ist. Bei der Ermittlung dieser Umstände ist der Steuerpflichtige bzw. eine Gesellschaft, die keine juristische Person ist, verpflichtet, die gehörige Sorgfalt einzuhalten.

Dokumentationspflicht und sog. Test der Vorteile

Die Dokumentationspflicht erstreckt sich daher nicht nur auf die Auszahlung von Forderungen an ein Unternehmen aus einer Steueroase, den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft, die keine juristische Person ist, oder einen Joint-Venture-Vertrag, sondern auch auf Verkäufe und andere kontrollierte und nicht kontrollierte Geschäfte, und zwar auch dann, wenn der wirtschaftliche Eigentümer und nicht der Geschäftspartner des Steuerpflichtigen in einer Steueroase ansässig ist. Die Dokumentation der Verrechnungspreise bei nicht kontrollierten Geschäften mit einem Unternehmen aus einer Steueroase muss zusätzlich einen sog. Test der Vorteile enthalten, d.h. die wirtschaftliche Begründung des betreffenden Geschäfts, insbesondere eine Beschreibung der erwarteten wirtschaftlichen, einschließlich steuerlichen, Vorteile.

Befreiung von der Pflicht, im Rahmen der Korrektur der Verrechnungspreise über eine Erklärung zu verfügen

Als eine der Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von COVID-19 enthält der Gesetzesentwurf auch Vorschriften, die den Verwaltungsaufwand für Steuerpflichtige im Zusammenhang mit den Verrechnungspreisen verringern sollen. Die erste besteht in der Befreiung der Steuerpflichtigen, die eine Korrektur der Verrechnungspreise vornehmen, die die Einnahmen mindert bzw. die Ausgaben erhöht (die sog. Korrektur in minus), von der Pflicht, über eine Erklärung des verbundenen Unternehmens zu verfügen, dass es eine Korrektur der

Verrechnungspreise in gleicher Höhe wie der Steuerpflichtige vorgenommen hat. Verfügt der Steuerpflichtige nicht über eine solche Erklärung, so wird die Korrektur der Verrechnungspreise trotzdem bei der Bestimmung der Höhe der Betriebseinnahmen und -ausgaben berücksichtigt. Diese Befreiung soll nur die Korrekturen für das Steuerjahr oder während des Zeitraums betreffen, in dem in ganz Polen der Zustand der Epidemiegefahr oder der Epidemie i.Z.m. COVID-19 gilt. Wie in der Begründung des Gesetzes ausgeführt, gilt diese Befreiung nicht nur für Jahreskorrekturen, sondern auch für solche, die häufiger vorgenommen werden.

Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation

Ein weiterer Lösungsvorschlag besteht darin, Unternehmen, die einen Steuerverlust erlitten haben und ein Geschäft mit einem verbundenen Unternehmen mit Ansässigkeit in Polen abwickeln, von der Pflicht zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation zu befreien. Wenn die Einnahmen von Steuerpflichtigen in einem nach dem 31. Dezember 2019 beginnenden Steuerjahr, in dem in ganz Polen der i.Z.m. COVID-19 ausgerufenen Zustand der Epidemiegefahr oder der Epidemie galt, im Vergleich zu den Gesamteinnahmen, die in einem analogen Zeitraum unmittelbar vor diesem Jahr erzielt wurden, um mindestens 50% zurückgegangen sind, fallen sie nicht unter die Dokumentationspflicht. In einem solchen Fall ist das Unternehmen, das von der Pflicht zur Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation befreit ist, jedoch weiterhin verpflichtet, dem Leiter der Landesfinanzverwaltung auf elektronischem Wege den Vordruck TP-R zu übermitteln.

Änderung der Art und Weise der Unterzeichnung von Erklärungen über die Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation

Der Gesetzesentwurf bezieht sich auch auf die Erklärungen über die Erstellung der landesspezifischen Verrechnungspreisdokumentation (Local file) und die Anwendung von Marktpreisen, die für ein Steuer- bzw. Geschäftsjahr oder auch zu einem Zeitpunkt abgegeben werden, in dem in ganz Polen der i.Z.m. COVID-19 ausgerufenen Zustand der Epidemiegefahr oder der Epidemie galt. Dies bedeutet, dass die Änderungen seit Beginn der Epidemie gelten sollen, d.h. sowohl wenn die Erklärung in dieser Zeit als auch wenn sie für diesen Zeitraum abgegeben wird. In diesem Fall kann die Erklärung wie folgt unterzeichnet werden:

- von einer natürlichen Person – im Falle eines verbundenen Unternehmens, das eine natürliche Person ist;
- von einer Person, die in der Niederlassung zur Vertretung des ausländischen Unternehmers befugt ist – im Falle eines verbundenen Unternehmens, das ein ausländischer Unternehmer ist und eine Niederlassung in Polen besitzt;
- von einer vertretungsbefugten Person – bei sonstigen verbundenen Unternehmen.

Die Abgabe der Erklärung durch einen Bevollmächtigten ist weiterhin ausgeschlossen. Zusammenfassend lässt sich Folgendes feststellen: Sofern die gegenständlichen Änderungen in Kraft treten, kann dies eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Steuerpflichtigen im Bereich der Verrechnungspreise während des Zustandes der i.Z.m. COVID-19 ausgerufenen Epidemiegefahr bzw. der Epidemie bedeuten. Die zusätzlichen Dokumentationspflichten gelten für Unternehmen, die Geschäfte mit Unternehmen abwickeln, die in einer Steueroase ansässig sind.

Kontakt für weitere Informationen



Dominika Tyczka-Szyda
Tax Adviser (Polen)
Associate Partner
T +48 71 606 04 16
dominika.tyczka@roedl.com

→ Steuern aktuell

Die Regierung hat den Entwurf der Novelle des Umsatzsteuergesetzes für 2021 angenommen

Żaneta Niestier, Rödl & Partner Breslau

Am 28. Oktober 2020 hat der Ministerrat den vom Minister für Finanzen, Fonds und Regionalpolitik vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Umsatzsteuergesetzes sowie des Bankengesetzes angenommen.

Durch die vorgeschlagene Novelle des Umsatzsteuergesetzes soll Folgendes eingeführt werden:

1. Lösungen zur Vereinfachung der Umsatzsteuerabrechnungen durch die Steuerpflichtigen – das sog. SLIM-VAT-Paket (engl. *Simple Local And Modern VAT*);
2. Lösungen, die einige Rechtskonstruktionen bei der Umsatzsteuer präzisieren und ergänzen;
3. Änderungen beim System der Erstattung der Umsatzsteuer an Reisende (TAX FREE).

SLIM VAT

Wie wir Ihnen in unserem letzten Mandantenbrief mitgeteilt hatten, handelt es sich bei SLIM VAT um ein Paket von Vereinfachungen und Modernisierungen bei der Umsatzsteuer, das ab den ersten Monaten des Jahres 2021 gelten soll. Dies ist die Antwort des Finanzministeriums auf die Erwartungen der Unternehmer. Die Änderungen werden die vier wichtigsten Bereiche betreffen:

- Einfache Fakturierung – abgeschafft wird die Bedingung, dass Eingangsbestätigungen für Korrekturrechnungen *in minus* eingeholt werden mussten, dafür wird eine Vorschrift eingeführt, die die Abrechnung von Korrekturrechnungen *in plus* betrifft;
- Export – Verlängerung der Frist für die Warenausfuhr zwecks Beibehaltung des 0%-Satzes bei der Besteuerung von Anzahlungen, die mit Warenexport verbunden sind von 2 auf 6 Monate;

- Gemeinsame Wechselkurse – also die Möglichkeit, kohärente Grundsätze für die Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen in PLN sowie der Körperschaftsteuer zu wählen;
- Vorteile für die Unternehmer: laufende Verlängerung der Frist für den Vorsteuerabzug von 2 auf 4 Monate, Erhöhung des Limits für Geschenke von geringem Wert von 10 PLN auf 20 PLN.



Präzisierung bestehender Vorschriften

Das Paket sog. präzisierender und ergänzender Umsatzsteuervorschriften betrifft hauptsächlich folgende Bereiche:

- Änderungen an der Matrix der Umsatzsteuersätze und an der Verbindlichen Auskunft über den Steuersatz
- Änderung des Symbols PKWiU 2008 in das Symbol PKWiU 2015 in der Anlage Nr. 15 zum polnischen Umsatzsteuergesetz (UStG-PL) bezüglich der in Art. 113 Abs. 13 Pkt. 1 Buchst. f und g UStG-PL

- festgelegten persönlichen Steuerbefreiungen;
- Präzisierung bei der Aufstellung der Umsatzsteuerpflichtigen (sog. Weiße Liste) sowie beim Split Payment;
 - Präzisierung bei der neuen SAF-T-Datei (poln. JPK VAT);
 - Aufhebung von Art. 7 Abs. 8 UStG-PL.

nach außerhalb der EU vor. Außerdem wird die Pflicht zur Einführung von Online-Kassen für Verkäufer vorgesehen, die sich am System der Umsatzsteuererstattung an Reisende beteiligen. Die Änderungen bei TAX FREE sollen ab dem 1. Januar 2022 gelten, wobei den Steuerpflichtigen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, sich schon früher – ab Juli 2021 – auf der PUESC zu registrieren.

Umsatzsteuererstattung an Reisende (TAX FREE)

Der Entwurf sieht die Einführung eines elektronischen Systems zur Ausstellung und zum Umlauf von Dokumenten bei dem Verfahren zur Umsatzsteuererstattung an Reisende (auf der Plattform Elektronischer Steuer- und Zolldienstleistungen – poln. PUESC) sowie die elektronische Bestätigung von Warenausfuhren

Die in dem Projekt enthaltenen neuen Lösungen sollen ab dem 1. Januar 2021 gelten, mit Ausnahme einiger Vorschriften, die an anderen Terminen in Kraft treten (dies betrifft u.a. die Änderungen bei TAX FREE). Am 28. November wurde der Entwurf dem Präsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt. Über sämtliche Änderungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

→ Steuern aktuell

Die Vorschriften des UStG-PL über den Nachlass wegen Forderungsausfalls verstoßen gegen EU-Recht

Der EuGH hat am 15. Oktober 2020 ein für die Steuerpflichtigen günstiges Urteil in einer Sache verkündet, bei der es um einen Rechtsstreit zwischen einer polnischen Gesellschaft mit dem Finanzminister wegen des Verstoßes der polnischen Umsatzsteuervorschriften über Forderungsausfall gegen das EU-Recht ging (Az. C-335/19).

Gegenstand des Verfahrens

Das Verfahren betraf eine polnische Gesellschaft, die sich bestätigen lassen wollte, dass sie das Recht hat, den sog. Nachlass wegen Forderungsausfalls in Anspruch zu nehmen, also die Möglichkeit einer Korrektur der Steuer, wenn die Rechnung nicht bezahlt wurde. In diesem Zusammenhang berief sich die Gesellschaft auf die Nichtübereinstimmung der inländischen Rechtsvorschriften mit dem EU-Recht, d.h. Löschung aus dem Register, Insolvenz, Restrukturierung oder Liquidation dürften keinen Einfluss auf das Recht haben, von dem Nachlass wegen Forderungsausfalls Gebrauch zu machen.

Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union

In seinem Urteil stellte der EuGH fest, dass die polnischen Vorschriften, nach denen die Verminderung der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage davon abhängig ist, dass der Schuldner am Tag der Lieferung des Gegenstands oder der Erbringung der Dienstleistung sowie am Tag vor der Abgabe der Berichtigung der Steuererklärung zur Geltendmachung dieser Verminderung als mehrwertsteuerpflichtig registriert ist, er sich weder in einem Insolvenzverfahren noch in der Liquidation befindet und der Gläubiger am Tag vor der Abgabe der Berichtigung der Steuererklärung selbst weiterhin als mehrwertsteuerpflichtig registriert ist, gegen die Mehrwertsteuerrichtlinie verstoßen.

Der EuGH stellte fest, dass sich die Formalitäten, die Steuerpflichtige erfüllen müssen, damit sie vor den Steuerbehörden das Recht auf Minderung der Umsatzsteuerbemessungsgrundlage ausüben können, auf diejenigen beschränken müssen, die den Nachweis ermöglichen, dass nach der Bewirkung des Umsatzes, die Gegenleistung zum

Teil oder in vollem Umfang endgültig nicht erlangt wurde.

Bedeutung des Urteils

Das Urteil des EuGH stellt eine Grundlage dafür dar, diejenigen Bedingungen für die Inanspruchnahme des Nachlasses wegen Forderungsausfalls zwecks Erstattung der Umsatzsteuer auf nicht eingetriebene Forderungen zu umgehen, die gegen die

Mehrwertsteuerrichtlinie verstoßen. Somit gibt dieses Urteil den Unternehmern die Möglichkeit, den Nachlass auf eine der Mehrwertsteuerrichtlinie entsprechende Art und Weise in Anspruch zu nehmen. Auf der Grundlage dieses Urteils können Steuerpflichtige, deren Geschäftspartner sich in Insolvenz oder Liquidation befinden, die Umsatzsteuer im Rahmen des Nachlasses wegen Forderungsausfalls wiedererlangen.

→ Steuern aktuell

Einschränkung der Freistellung von der Pflicht, den Unterschied zwischen der ausländischen und der polnischen Umsatzsteuer zu begleichen

Am 28. November unterschrieb der Präsident die Novelle des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes sowie des Gesetzes über die pauschale Einkommensteuer auf manche von natürlichen Personen erzielten Einkünfte und einiger anderer Gesetze.

Die verabschiedete Novelle beschränkt u.a. die Freistellung von der Pflicht, den Unterschied zwischen der ausländischen und der polnischen Umsatzsteuer zu begleichen. Die Änderungen haben zur Folge, dass Personen, die in einigen Ländern arbeiten, in Polen die Differenz zwischen der in Polen gezahlten Steuer und der z.B. in Großbritannien gezahlten Steuer werden entrichten müssen.

Die Änderung sieht vor, dass die Steuerpflichtigen den sich daraus ergebenden Betrag von der Einkommensteuer abziehen können, jedoch in einer Höhe, die nicht den in Art. 27 Abs. 1a Pkt. 1

ESTG-PL genannten, die Steuer mindernden Betrag überschreitet. Gemäß dieser Vorschrift bezieht sich der Betrag des Abzuges bei der Steuerbemessungsgrundlage i.H.v. maximal 8.000 PLN auf 1.360 PLN.

Das bedeutet, dass alle Steuerpflichtigen die Steuerminderung in Anspruch nehmen können, nur der Abzugsbetrag wird nicht den Betrag von 1.360 PLN überschreiten können.

Der Stellvertretende Finanzminister Jan Sarnowski erklärte, dass von den Änderungen nur diese Personen betroffen werden, die in Polen wohnen, sich dort aber weniger als 6 Monate aufhalten und im Ausland arbeiten. Er sicherte zu, dass diese Änderungen nicht die im Ausland wohnenden Polen betreffen werden.

Die neuen Vorschriften werden am 1. Januar 2021 in Kraft treten.



→ Steuern aktuell

Besteuerung von Kommanditgesellschaften

Am 28. November unterschrieb der Präsident das Gesetz, das die Besteuerung von Kommanditgesellschaften vorsieht, und am 30. November wurde die Novelle im Gesetzblatt veröffentlicht. Es geht um die Novelle des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes sowie des Gesetzes über die pauschale Einkommensteuer auf manche von natürlichen Personen erzielten Einkünfte und einiger anderer Gesetze.

Körperschaftsteuer bei Kommanditgesellschaften

Die Änderungen sehen vor, dass Kommanditgesellschaften den Status von Körperschaftsteuerpflichtigen erhalten, dass der Umfang der Schätzung des Wertes von Geschäften ausgeweitet wird, sowie u.a., dass die Obergrenze der Einnahmen aus dem laufenden Steuerjahr, die zur Inanspruchnahme des Präferenzsteuersatzes von 9% bei der Körperschaftsteuer berechtigen, von 1,2 Mio. EUR auf 2 Mio. EUR erhöht wird.

Bislang existieren in Polen für Kapitalgesellschaften einerseits und Personengesellschaften andererseits jeweils unterschiedliche Besteuerungssysteme. Kapitalgesellschaften sind körperschaftsteuerpflichtig, Personengesellschaften hingegen nicht. So kommt es, dass aus Sicht der Gesellschafter solcher Gesellschaften der unter Vermittlung einer Kapitalgesellschaft erzielte Gewinn grundsätzlich doppelt besteuert wird (zuerst auf der Ebene der Gesellschaft, und anschließend – bei der Ausschüttung der Gewinne durch die Gesellschaft – auf der Ebene der Gesellschafter, während der unter Vermittlung einer Personengesellschaft erzielte Gewinn nur einmal besteuert wird (unmittelbar auf der Ebene der Gesellschafter).

Die Belegung von Kommanditgesellschaften mit der Körperschaftsteuer kann für viele Unternehmer gleichbedeutend sein mit dem Aufgaben der Tätigkeit in dieser Rechtsform. Auf die Vorwürfe der Opposition, dass die Novellierung zu einer doppelten Besteuerung von Kommanditgesellschaften sowie zur Liquidation von Unternehmen führe, antwortete der Stellvertretende Finanzminister, Jan Sarnowski, der feststellte, dass das Hauptziel der Novelle darin bestehe, die finanzielle Situation kleiner und mittlerer Unternehmen zu verbessern, die von der Pandemie hart getroffen würden.

Die neuen Vorschriften werden ab dem 1. Januar 2021 gelten, aber eine der verabschiedeten Änderungen gibt den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Erhebung der Körperschaftsteuer auf Kommanditgesellschaften bis zum 1. Mai 2020 aufzuschieben.



Kontakt für weitere Informationen



Dominika Tyczka-Szyda
Tax Adviser (Polen)
Associate Partner
T +48 71 606 04 16
dominika.tyczka@roedl.com

→ Über uns

Rödl & Partner führt das Ranking „Book of Lists“ an

In der 25. Ausgabe des Rankings „Book of lists“ wurde Rödl & Partner ein weiteres Mal in mehreren Kategorien ausgezeichnet. Bei den Buchhaltungsunternehmen nehmen wir seit 5 Jahren unverändert den ersten Platz ein, und bei den Steuerberatungsfirmen sind wir vom zweiten auf den ersten Platz vorgerückt. Zu unseren Erfolgen sind auch der dritte Platz bei den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie der zehnte Platz bei den Rechtsberatungsgesellschaften zu rechnen.

An dem Ranking der Consultingfirmen nahmen 6 Unternehmen teil, an dem Ranking der Buchhaltungs- und Steuerberatungsgesellschaften – 17 Unternehmen, und an dem Ranking der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – 11 Unternehmen. Bei dem Ranking für Rechtsberatungsgesellschaften meldeten sich 29 Unternehmen an. Bei den Buchhaltungs- und den Steuerberatungsgesellschaften sowie bei den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften war die Höhe der Einnahmen das wichtigste Auswahlkriterium. Bei den Rechtsberatungsgesellschaften war es die Anzahl der Mitarbeiter.

Wir freuen uns, dass die langjährigen Bemühungen von Rödl & Partner ein weiteres Mal

von der Jury des Rankings „Book of Lists“ gewürdigt wurden. Dies ist für uns eine Bestätigung dafür, dass wir die führenden Plätze in Rankings, in denen es um wichtige Bereiche unserer Tätigkeit geht, unserer ständigen Entwicklung sowie unserer agilen Beratungstätigkeit verdanken. Wir danken unseren Mandanten und Mitarbeitern, ohne die dieser Erfolg nicht möglich gewesen wäre. Trotz der außergewöhnlichen Bedingungen auf dem Markt im Jahre 2020 bleiben wir nicht stehen, dank der Digitalisierung und unseren sicheren IT-Systemen erbringen wir ohne Schwierigkeiten Beratungsleistungen für die Mandanten von Rödl & Partner auf der ganzen Welt – so kommentiert Renata Kabas-Komorniczak, Geschäftsführende Partnerin, Steuerberaterin bei Rödl & Partner und MBA im Bereich Digital Transformation, die Ergebnisse des Rankings.

„Book of Lists“ präsentiert Rankings mit den wichtigsten Informationen über die Tätigkeit von über 1.000 Unternehmen aus 11 B2B-Wirtschaftszweigen: Bauwesen und Immobilien, Finanzen, Dienstleistungen für Unternehmen, Transport und Logistik, Bildung, IT, Touristik und Reisen, Wirtschaft und Industrie.



Von links:
Katarzyna Judkowiak,
Partner;
Renata Kabas-
Komorniczak,
Geschäftsführende
Partnerin;
Marzena Rączkiewicz,
Partner

Impressum

Mandantenbrief Polen
Ausgabe Dezember 2020

Herausgeber:
Rödl & Partner
ul. Sienna 73, 00-833 Warszawa
T +48 22 696 28 00
www.roedl.pl

Verantwortlich für den Inhalt:
Liliane Preusser
liliane.preusser@roedl.com

Layout/Satz:
Agnieszka Ogórkiewicz
agnieszka.ogorkiewicz@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.